

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2011.00059 vom 28. Februar 2013

ZH Sozialversicherungsgericht, 2013-02-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_ZL.2011.00059

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2011.00059 du 28 février 2013

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2011.00059 del 28 febbraio 2013

Erwägungen

E. 1

Die finanziellen Mittel von EG- und EFTA-Angehörigen sowie ihren Familienangehörigen sind ausreichend, wenn sie die Fürsorgeleistungen übersteigen, die einem schweizerischen Antragsteller oder einer schweizerischen Antragstellerin und allenfalls seinen oder ihren Familienangehörigen aufgrund der persönlichen Situation nach Massgabe der Richtlinien für die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe (SKOS-Richtlinien) gewährt werden.

E. 2

Die finanziellen Mittel sind für rentenberechtigte EG- und EFTA-Angehörige sowie ihre Familienangehörigen ausreichend, wenn sie den Betrag übersteigen, der einen schweizerischen Antragsteller oder eine schweizerische Antragstellerin und allenfalls seine oder ihre Familienangehörigen zum Bezug von Ergänzungsleistungen nach dem Bundesgesetz vom 19. März 1965 über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung berechtigt.

3.4 Die Aufenthaltsregelung für Personen, die keine Erwerbstätigkeit ausüben (Art. 24 Anhang I FZA), ist der (inzwischen aufgehobenen, vgl. Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG (Text von Bedeutung für den EWR) Richtlinie 90/364/EWG des Rates vom 28. Juni 1990 über das Aufenthaltsrecht (ABl. L 180 S. 26) nachgebildet, wie das Bundesgericht in einem Urteil bezüglich der Auslegung von Art. 24 Anhang I FZA festgestellt hat (vgl. dazu Urteil des Bundesgerichts 2C_577/2008 vom 24. März 2009 E. 3.3).

Die Regelung über die ökonomischen Aufenthaltsvoraussetzungen hat zum Zweck zu vermeiden, dass die öffentlichen Finanzen des Aufnahmestaates über Gebühr belastet werden.

4. Die

4.1 Die von Y. ___ am 8. Dezember 2008 (Urk. 8/27e) gegenüber der Migrationsbehörde abgegebene Garantieerklärung stellt weder einen Verpfändungsvertrag im Sinne von Art. 521 ff. des Bundesgesetzes betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünftes Teil: Obligationenrecht, OR) noch ein verpfändungsähnliches Verhältnis dar, da kein Austausch von

Leistungen erfolgte, sondern lediglich eine einseitige Unterstützungserklärung vorliegt (BGE 133 V 265 E. 6.3; noch offen gelassen in BGE 109 V 134; Urteil des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich ZL.2008.00048 vom 31. Januar 2010 E. 4.3; vgl. auch Wegleitung über die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV, WEL, Stand 1. April 2011, Rz 2630.01 ff., insbesondere Ziff. 2630.03).

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä In sinngemässer Anwendung von Rz 3462.01 und 3462.02 WEL wäre damit grundsätzlich gegen eine Anrechnung von Fr. 33.-- pro Tag respektive Fr. 12'045.-- pro Jahr für Unterkunft und Verpflegung im Sinne von Änderen wiederkehrenden Leistungen gemäss Art. 11 Abs. 1 lit. d ELG im Rahmen der Berechnung eines Anspruchs auf Ergänzungsleistungen nichts einzuwenden (vgl. Rz 3485.01 in Verbindung mit Rz 3415.02 WEL).

4.2 Ä Ä Ä Ä Nachdem jedoch der Lebenspartner der Beschwerdeführerin ab dem 1. April 2010 (Urk. 3/9) wirtschaftliche Sozialhilfe bezog und seit dem 1. Januar 2011 (Urk. 3/10) selbst einen Anspruch auf Zusatzleistungen von Fr. 1'742.-- pro Monat hat, ist davon auszugehen, dass er der Garantieerklärung aus dem Jahr 2008 - soweit die Fr. 30'000.-- nicht ohnehin ausgeschöpft sind - nicht mehr nachkommen kann (vgl. dazu auch das Berechnungsblatt für die Zusatzleistungen von Y. ____, Urk. 3/10/3).

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Entgegen der Darlegung der Durchführungsstelle, die im Übrigen die Anspruchsberechtigung auf Ergänzungsleistungen von Y. ____, nicht in Abrede stellt (Urk. 7 S. 6 unten), ist damit der Nachweis erbracht, dass der Lebenspartner der Beschwerdeführerin offensichtlich nicht in der Lage ist, die notwendigen Unterhaltszahlungen zu leisten. Damit aber würde es sich lediglich als Leerlauf erweisen, wenn an die Beschwerdeführerin darüber hinaus die Anforderung eines gerichtlichen Nachweises der Uneinbringlichkeit gestellt würde, wie dies die Durchführungsstelle geltend macht (vgl. dazu Carigiet/Koch, Ergänzungsleistungen zur AHV/IV, 2. Auflage, Zürich/Basel/Genf 2009, S. 183).

4.3 Ä Ä Ä Ä Weiter ist der Durchführungsstelle entgegenzuhalten, dass das Argument, die Beschwerdeführerin und ihr Lebenspartner verfügten trotz Anrechnung des streitigen Betrags im Vergleich zu einem verheirateten Paar über genügend Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts, nicht vermag. Im Rahmen der Ergänzungsleistungen werden Konkubinatspartner nicht in die Berechnung eingeschlossen (BGE 137 V 434 E. 4.2), es ist gemäss höchstgerichtlicher Rechtsprechung sogar zulässig, den Anspruch auf Ergänzungsleistungen geschiedener, aber nach wie vor zusammen lebender Ehegatten nach den Regeln für Alleinstehende zu berechnen (BGE 137 V 82 E. 5), dies gestützt auf den klaren Gesetzeswortlaut von Art. 9 Abs. 2 ELG, wonach lediglich die anrechenbaren Einnahmen von Ehegatten und von Personen mit rentenberechtigten Waisen oder mit Kindern, die einen Anspruch auf eine Kinderrente der AHV oder IV begründen, zusammengerechnet werden (BGE 137 V 82 E. 5.1).

5. Ä Ä Ä Ä Ä Ä

5.1 Ä Ä Ä Ä Es erscheint zwar in der Tat befremdend, wenn jemand aufgrund einer Garantieerklärung eine Aufenthaltsbewilligung erlangt, und daraufhin dennoch staatliche Hilfe in Anspruch nimmt. Das Bundesgericht stellte im Urteil 2C_577/2008 vom 24. März 2009 E. 3.3 jedoch fest, dass sowohl das Freizügigkeitsabkommen als auch die Richtlinie 90/364/EWG in Fällen, wo das Bleiberecht vom Vorliegen genügender finanzieller Mittel abhängt, die insbesondere von Dritten erbracht werden, damit

rechneten, dass stets ein latentes Risiko des Wegfalls ausreichender finanzieller Mittel bestehe, weshalb das Aufenthaltsrecht ausdrücklich nur so lange bestehe, als die Berechtigten die entsprechenden Bedingungen einhalten (Art. 24 Abs. 8 Anhang I FZA; Art. 3 Richtlinie 90/364/EWG). Diese Regelung erlaube dem Aufenthaltsstaat während des gesamten Aufenthalts nachzuprüfen, ob die Bedingungen (noch) eingehalten würden.

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Bereits mit BGE 133 V 265 stellte das Bundesgericht aber ebenfalls fest, dass es nicht Aufgabe der Institutionen der Sozialversicherung oder des im Rahmen einer sozialversicherungsrechtlichen Beschwerde befassten Gerichts sei, sich darüber zu äussern, ob der Aufenthaltsentscheid einer Migrationsbehörde korrekt ist oder nicht (E. 7.3.2)

5.2 Ä Ä Ä Ä Folglich ist festzuhalten, dass die Aufenthaltsregelung Aufgabe der Migrations-behörden ist, dass aber bei Vorliegen einer gültigen Aufenthaltsbewilligung Anspruch auf die notwendigen Zusatzleistungen für die Dauer des migrations-rechtlich bewilligten Aufenthalts besteht, ohne dass eine virtuelle Anrechnung von uneinbringlichen Garantieleistungen in Kauf genommen werden muss.

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Demnach ist die Beschwerde gutzuheissen und es ist festzustellen, dass die Beschwerdeführerin Anspruch auf Ergänzungsleistungen ohne die Anrechnung von Fr. 12'045.-- als Einkünfte hat. Die Beschwerdegegnerin, an welche die Sache zurückzuweisen ist, wird den Anspruch auf Zusatzleistungen in diesem Sinne neu zu berechnen haben.

6. Ä Ä Ä Ä Ä Ä Das Verfahren ist kostenlos (Art. 61 lit. a des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts, ATSG), weshalb das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege hinfällig ist.

Das Gericht erkennt:

1. Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä In Gutheissung der Beschwerde werden der Einspracheentscheid der Stadt Zürich, Amt für Zusatzleistungen zur AHV/IV, vom 13. Juli 2011 und die Verfügung vom 6. Juli 2011 aufgehoben, und es wird die Sache an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen, damit sie die Zusatzleistungen im Sinne der Erwägungen neu berechne und darüber verfüge.

2. Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Das Verfahren ist kostenlos.

3. Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Stadt Zürich, Soziale Dienste, Rechtsdienst SOD
- Stadt Zürich, Amt für Zusatzleistungen zur AHV/IV
- Bundesamt für Sozialversicherungen
- Sicherheitsdirektion Kanton Zürich

4. Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.